

Stellungnahme der Plattform Maßnahmenvollzug zu dem Ministerialentwurf eines Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2021

Die Plattform Maßnahmenvollzug bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021).

Seit mehr als 40 Jahren warten Menschen mit einer psychischen Erkrankung und deren Angehörige auf rechtliche und strukturelle Verbesserungen des menschenrechtlich äußerst problematischen Maßnahmenvollzugs in Österreich. Trotz mehrfacher Beteuerungen seitens der politischen EntscheidungsträgerInnen in den letzten Jahren und zahlreicher Stellungnahmen von Seiten ausgewiesener ExpertInnen mit der Forderung nach dringend gebotenen Änderungen für eine menschenrechtskonforme Ausgestaltung des Maßnahmenvollzuges, kam es bisher zu keiner rechtlichen und faktischen Verbesserung im Bereich der strafrechtlichen Unterbringung. Im Gegenteil: aufgrund mangelhafter struktureller Rahmenbedingungen und der geringen Qualität in weiten Teilen des Unterbringungsverfahrens hat sich die Situation in den letzten Jahren noch zusehends verschlechtert. Zugleich ist die Zahl der neu Untergebrachten massiv angestiegen; während Menschen mit einer psychischen Erkrankung überdies unverhältnismäßig lange (teils mehr als drei Jahrzehnte) im Maßnahmenvollzug verbringen.

„Nicht selten sind gerade suchtkranke, psychopathische, sonst nur beschränkt schuldfähige oder schuldunfähige Rechtsbrecher besonders gefährlich“ (Ratz in Höpfel/Ratz, WK² StGB, Vor §§ 21-25, RZ 1)

Diese undifferenzierte wie mehrfach widerlegte Überzeugung bildet seit Jahrzehnten auf dem Boden verschiedener Rechtsgrundlagen die Rechtfertigung für den **unbefristeten Entzug der Freiheit von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung.**

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenrechtsanwaltschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenrechtsanwaltschaft, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

Innerhalb dieser Personengruppe eine „Sondergruppe“ zu definieren, die nicht in den Psychiatrien aufhältig sein sollte, war bereits 1955 Anliegen führenden Psychiater:

*„Durch den medizinischen Diskurs (wurde) der geisteskranke Rechtsbrecher „erschaffen“ [...], jene besondere Spezies gefährlicher Delinquenten, die in eigenen Anstalten unterzubringen sind und die ob ihrer Gefährlichkeit und Unangepasstheit bis zu ihrem Lebensende angehalten werden können. Die institutionelle Rahmung geisteskranker Rechtsbrecher erfolgte in den Kommissionsdebatten und ist bis heute wirksam [...] Die Strafrechtsreform von 1975 etablierte durch die Gesetzwerdung des Maßnahmenvollzugs dessen **Prinzip der Therapie ohne Grenzen im österreichischen Strafrecht**“ (Stangl, Jst 2015, Therapie ohne Grenzen, Strafrechtskommission 1955).*

Auch die im Jahr 2008 von Österreich ratifizierte *Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)* konnte an dieser Haltung bislang nichts ändern. Ganz im Gegenteil beginnt sich eine umfassende Detentionsakzeptanz auf weitere Zielgruppen (s § 23 Abs 1a StGB idF ME) zu erstrecken. Gleichzeitig tritt die Erkenntnis der Kriminologie *„Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik“* zunehmend in den Hintergrund.

Während die Arbeitsgruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs in ihrem Abschlussbericht im Jahr 2015 nicht nur eine *Rückführung der zurechnungsunfähigen Rechtsbrecher in das Gesundheitssystem*, sondern insbesondere auch den **Ausbau des „Bereichs der ambulanten Versorgung oder einer nachgehenden Betreuung**, welcher österreichweit keineswegs flächendeckend gegeben“ ist (*Gratz, Quo vadis Maßnahmenvollzug, Podiumsdiskussion, Jst 2016*), forderte, beschränkt sich der vorliegende Ministerialentwurf auf nur marginale Änderungen.

Als Antidiskriminierungskonvention **verbietet die UN-Behindertenrechtskonvention die Schaffung bzw. Aufrechterhaltung von Sondergesetzen**, die Menschen mit einer Beeinträchtigung gegenüber Menschen ohne Beeinträchtigungen benachteiligen. Während das Allgemeine Strafrecht die Verhängung einer Haftstrafe grundsätzlich als ultima ratio definiert und eine breite Palette von vorgelagerten Sanktionen vorsieht, sowie im Falle der Verhängung einer Haftstrafe diese (mit Ausnahme von § 75 StGB) stets befristet ist, findet sich im Bereich des Maßnahmenvollzugs als Sanktion nur der unbefristete Freiheitsentzug.

Die Verantwortung für den (anhaltenden) unbefristeten Entzug der Freiheit und die mögliche Begehung einer Straftat im Falle einer Entlassung wird dabei vom Gesetzgeber

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenanzwtschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanzwtschaft, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

auf RichterInnen und (psychiatrische) Sachverständige verlagert, die **aufgrund von unbestimmten (Tatbestands-) Merkmalen und Zusammenhängen** (*schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung, Zurechnungs(un)fähigkeit, Gefährlichkeit und Gefährlichkeitsprognose*, die Frage, ob die Straftat *unmittelbare Folge der psychischen Störung* ist) derart schwerwiegende Entscheidungen treffen müssen. Demgegenüber werden im allgemeinen Strafrecht derartige Risiken vom Gesetzgeber selbst bewusst in Kauf genommen: Nach Verbüßung der Haftstrafe IST der Straftäter auf freien Fuß zu setzen, unabhängig von einer möglicherweise vorliegenden „Gefährlichkeit“ des Straftäters.

Grundsätzlich stellen die Bestimmung des Strafrechts innerhalb der österreichischen Rechtsordnung die Ultima Ratio der möglichen rechtlichen Sanktionen im Falle der Verletzung von Rechtsgütern dar, wobei die Freiheitsstrafe innerhalb dieses Systems das letzte Mittel darstellt. Das gilt in verschärfter Form insbesondere für Jugendliche – gemäß Art 37 lit b der UN-Kinderrechtskonvention (von Österreich 1992 ratifiziert) darf Freiheitsentzug hier immer „nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden“. Jene Bestimmungen des Strafrechts, die einen **Freiheitsentzug** normieren, sind darüber hinaus **an den verfassungs- und menschenrechtlich festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden**.

So muss jeder Freiheitsentzug gem. Art 1 Abs 3 PersFrSchG und Art 5 EMRK *geeignet, erforderlich und angemessen* sein. *Erforderlich* ist er nur, wenn sein Ziel (bspw die Gefahrenabwehr) nicht durch *gelindere, weniger eingreifende und belastende Mittel* erreicht werden kann. Je länger ein Freiheitsentzug dauert, desto gewichtiger, wahrscheinlicher und schwerer muss die drohende Schädigung der durch den Freiheitsentzug geschützten Interessen sein (*Kopetzki, Unterbringungsrecht I, 1995,301*)

In Hinblick auf die geltende Bestimmung des § 21 StGB ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** nach Lehre und Rechtsprechung nicht anzuwenden, da der österreichische Gesetzgeber (im Gegensatz zum deutschen Recht) bewusst darauf verzichtet hat, einen allgemeinen Hinweis auf die Verhältnismäßigkeit voranzustellen. So wird in der Lehre vertreten, dass das Wort „sonst“ in § 21 StGB keine andere Interpretation als jene zulasse, dass „auch dann eine Unterbringung anzuordnen ist, wenn Therapie schon kurzfristig Aussicht auf Heilung verspricht.“ (*Ratz, ÖJZ, 1986, 678ff; Ratz in WK StGB, Vor §§ 21-25*). Im Übrigen sei der Verhältnismäßigkeit ohnehin durch die „besonders strengen Maßstäbe der Voraussetzungen der Unterbringung“ Rechnung getragen und die Verhältnismäßigkeitsprüfung Teil der Gefährlichkeitsprognose. (*Nimmervoll in SbgK Vorbem §§ 21-25, RZ 18*)

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenanzwtschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanzwtschaft, Bewohnervertretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

Der nunmehrige Ministerialentwurf behält das Wort „sonst“ bei, führt die zur geltenden Rechtslage existierenden Lehrmeinungen an (Erl S 10) und verweist zugleich auf die Forderung der Arbeitsgruppe, dass die Einweisung Ultima Ratio sein soll. Im Ergebnis **begründet er jedoch in keiner Weise, warum** die verfassungs- und menschenrechtswidrige Ablehnung, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch in der Anwendung des § 21 StGB Geltung zu verschaffen, aufrechterhalten werden soll.

Die an der Schuld des Straftäters orientierte Strafbemessung im Strafrecht sorgt für eine **der Schwere der Straftat angemessene Sanktion** und ist damit Folge des verfassungsrechtlichen geforderten Gleichheitsgrundsatzes, wonach *starre Sanktionsregelungen, welche die Umstände des Einzelfalles unberücksichtigt lassen, dann sachwidrig erscheinen, wenn in solchen Regelungen – gemessen an den konkreten Umständen bestimmter Taten – überschießende Reaktionen mitangelegt sind* (Lewisch, Verfassung und Strafrecht, 1993, 214).

So nennt § 34 Abs 1 Z 13 StGB bspw den **Versuch einer Straftat** als **besonderen Milderungsgrund** und reduziert so die Sanktion. Für die Anordnung der strafrechtlichen Unterbringung hingegen ist der Umstand, dass eine Straftat nur versucht wurde und deshalb keine oder nur geringfügige Schäden die Folge waren, irrelevant, solange die Strafdrohung des versuchten Delikts ein bzw. drei Jahre übersteigt.

In Zusammenhang mit der Problematik des **Vorsatzes bei zurechnungsunfähigen Straftätern** erlangt die Relevanz der nur versuchten Straftat – die keinen oder sehr geringen Schaden verursacht hat – besondere Brisanz:

Ein Angriff auf eine Person, der letztlich folgenlos geblieben ist oder nur eine geringfügige Verletzung verursacht hat, kann als versuchte schwere Körperverletzung oder versuchter Mord gewertet werden, weil die Darstellung der *inneren Tatseite* durch den beeinträchtigten Täter nicht immer verständlich oder nachvollziehbar ist und zudem oft nicht „ernst genommen“ wird.

*„Jener Täter, der – unter Umständen gerade wegen seiner höhergradigen geistigen Abartigkeit - nicht vorsätzlich handelt bzw. gar **nicht vorsätzlich handeln kann**, kann folgerichtig nicht untergebracht werden. Freilich besteht hier **dringender Handlungsbedarf des Gesetzgebers**: Dem Gesetzgeber des StGB 1974 war dieses Problem wohl nicht bewusst [...] Die geltende Rechtslage steht jedenfalls der Unterbringung eines Täters, der einem Tatbildirrtum unterlegen ist, mangels Verwirklichung des Erfordernisses der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung entgegen.“* (Nimmervoll in SbgK zu § 21 StGB, RZ 45, 52)

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenanzwtschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanzwtschaft, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

In der Praxis wird diesem – auch im Reformentwurf weiterhin ungelösten – Problem des *mit hoher Wahrscheinlichkeit fehlenden Vorsatzes* beim zurechnungsunfähigen Täter mit dem stehenden Satz begegnet: „Die subjektive Tatseite ergibt sich zwanglos aus der objektiven Tatseite.“

Aufgrund des im Jahr **2015** vorgelegten **Abschlussberichts der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug** erarbeitete das Bundesministerium für Justiz im Jahr 2016 einen ersten Gesetzesentwurf, der die meisten der von der Arbeitsgruppe ausgesprochenen Empfehlungen umzusetzen trachtete. Die Plattform Maßnahmenvollzug erachtet diesen Expertenentwurf als Grundlage für eine umfassende Reform und schließt sich den dort genannten Empfehlungen weitestgehend an.

Die wichtigsten **Forderungen der Plattform Maßnahmenvollzug** bleiben demgemäß weiterhin aufrecht (im Detail s. <https://www.plattform-mnvz.at/die-wichtigsten-forderungen>):

- Umsetzung des vom EGMR eingeforderten Abstandsgebots
- Anpassung der Einweisungsvoraussetzungen
 - Anhebung der Strafandrohung von einem auf drei Jahre.
 - keine Anwendung des § 21 StGB für Jugendliche und junge Erwachsene
- Schaffung eines eigenen Maßnahmenvollzugsgesetzes (MVG); ultima-ratio-Charakter der strafrechtlichen Unterbringung
- Umfassende Neuregelung der gerichtlichen Überprüfung der weiteren Anhaltung sowie der Bestimmungen zur (bedingten) Entlassung
- Gesetzliche Verankerung von Alternativen zum Vollzug
- Einführung eines umfassenden Rechtsschutzes und einer Vertretung für alle in der Maßnahme befindlichen Personen im Sinne der §§ 33 bis 38 UbG.
- verpflichtende Qualitätsstandards für Sachverständigengutachten
- Umfassende Änderung der Bestimmungen zur bedingten Entlassung
- alle Behandlungsinterventionen müssen ab dem ersten Tag des Vollzugs auf eine Vorbereitung der Entlassung und somit auf Behandlung und Risikominimierung abgestimmt sein
- Zuständigkeit der Patientenanwaltschaft während aufrechter Unterbringung analog dem Unterbringungsgesetz
- Notwendige Verteidigung im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung bzw. im Entlassungsverfahren

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patienten-anwaltschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

Der nunmehr vorliegende *Ministerialentwurf* wurde *diesen Forderungen* für einen menschenrechtskonformen Maßnahmenvollzug *gegenübergestellt* und insbesondere dahingehend untersucht, inwieweit dieser Antworten und Lösungen für die genannten dringendsten Problembereiche bietet.

Vorangestellt wird, dass die Plattform Maßnahmenvollzug den vorliegenden Ministerialentwurf insofern begrüßt, als dieser einen ***längst überfälligen Schritt*** hin zu einer Reform des Maßnahmenvollzugs darstellt. Zahlreiche Punkte des vorliegenden Ministerialentwurfs stellen maßgebliche Verbesserungen und somit wichtige Schritte in die richtige Richtung dar. Positiv hervorgehoben wird ausdrücklich die überfällige Änderung der Begrifflichkeiten und die ***Streichung der diskriminierenden und menschenverachtenden Bezeichnung*** als „geistige abnormer Rechtsbrecher“, die nicht zuletzt der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht.

Zugleich wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die geplanten Änderungen bei Weitem ***nur einen ersten Schritt*** hin zu einer Verbesserung der Bedingungen im System der strafrechtlichen Unterbringung darstellen und zeitnahe ***dringend weitere Schritte folgen müssen!*** Auch mit der Maßgabe, dass dafür die erforderlichen **finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden**.

Aus Sicht der Plattform Maßnahmenvollzug ist eine ***Gesamtreform*** des Maßnahmenvollzugs dringend erforderlich, sodass möglichst rasch auch ein entsprechendes ***Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG)*** (im Sinne des Entwurfs BGBl. I Nr. 70/2018) umgehend folgen muss. Unter anderem bedarf es dringend nachfolgender Regelungen:

- Sicherstellung eines entsprechenden Rechtsschutzes der Betroffenen während der Unterbringung analog zum Unterbringungsgesetz, wie im Entwurf von 2018 vorgesehen durch die parteiliche Vertretung der Patientenanwaltschaft
- Die Möglichkeit ein zweites Sachverständigengutachten beantragen zu können.
- Verbindliche Qualitätsstandards für psychiatrische und klinische Sachverständigengutachten; damit zusammenhängend auch adäquate Honorierung der gutachterlichen Tätigkeit.
- Klare Regelung der Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention, einschließlich einer Regelung zu medizinische Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen im ABGB.

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patienten-anwaltschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

Grundsätzlich unbeantwortet bleiben mit dem vorliegenden Ministerialentwurf aus Sicht der Plattform Maßnahmenvollzug insbesondere folgende Fragen:

- Warum wird eine Gruppe von Menschen, deren besondere „Gefährlichkeit“ nie nachgewiesen werden konnte, weiterhin der *schwersten Maßnahme, die nach dem Strafgesetzbuch verhängt werden kann* (EGMR, M. gegen Deutschland) unterworfen?
- Warum werden die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention, zu deren Umsetzung Österreich sich nach internationalem Recht verpflichtet hat, nicht bzw. zu wenig beachtet?
- Warum wird der im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gleichheitswidrige unterschiedliche Vollzug nach Allgemeinem Strafrecht und im Rahmen des Maßnahmenvollzugs weiterhin aufrecht erhalten (z.B. Befristung des Freiheitsentzugs, Abstufung der möglichen Sanktionen, Verhältnismäßigkeit der Dauer des Freiheitsentzugs zur Schwere der (vollendeten) Straftat bzw. deren Folgen, Beachtung von Milderungs- und Erschwerungsgründen, Klarstellung der Vorsatz-Zurechnungsunfähigkeits-Problematik...)?
- Warum wird dem Gebot der UN-Kinderrechtskonvention, Alternativen zu jeder Form von Freiheitsentzug von Minderjährigen bzw. jungen Erwachsenen zu schaffen, nicht gefolgt?

Artikel 1 - Änderung des Strafgesetzbuches

Zu § 21 StGB

Mit der Neuregelung von § 21 StGB wird die **Kausalität zwischen Anlasstat und psychischer Erkrankung** sowie **zwischen Erkrankung und Prognosestat** deutlicher als bisher hervorgehoben. Demnach muss nach Abs 1 u 2 die Anlasstat eine *unmittelbare Folge einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung* sein. Eine Unterbringung ist nur dann möglich, wenn *mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, dass (der Betroffene) sonst in absehbarer Zukunft als unmittelbare Folge seiner psychischen Störung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.*

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patienten-anwaltschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

Die Beurteilung, ob die gen. Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, obliegt nahezu ausnahmslos dem psychiatrischen Sachverständigen, **obwohl es bis heute nicht möglich ist „psychiatrische Erkrankungen und Persönlichkeitsstörungen mit objektiven Methoden zu beweisen. Somit sind eindeutige Diagnosen schwierig und Prognosen über Krankheitsverläufe vage.“** (ÖÄZ, 2012, 15/16). Auf die seit Jahren umfassend geäußerte Kritik an der **Qualität österreichischer Gutachten** sowie generell **fehlender Qualitätskriterien** sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich verwiesen.

Die Betonung der Kausalkette zwischen psychischer Störung – Anlasstat – Prognosestat wird ausdrücklich begrüßt; ebenso wie die längst überfällige Änderung der Begrifflichkeiten hinsichtlich der Beschreibung von psychischen Erkrankungen.

Es wird nun klargestellt, dass die Anlasstat und Prognosestat eine „**unmittelbare Folge**“ der schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung sein müssen, und dass – ohne Unterbringung – eine „Prognosestat“ „**in absehbarer Zukunft**“ und mit „**hoher Wahrscheinlichkeit**“ eintreten würde.

Wünschenswert wäre eine Klarstellung in den Erläuterungen, ergänzt um Beispiele, was konkret als „unmittelbare Folge“ anzusehen ist; etwa, dass die Gegenwehr gegen eine Zwangsbehandlung – bei ansonsten friedlichem Verhalten – grundsätzlich KEINE unmittelbare Folge der Krankheit ist.

Ob die legislative Neufassung jedoch in der Praxis zu einer tatsächlichen Verbesserung für die Betroffenen führen wird, hängt zu einem wesentlichen Teil von einer Anhebung der Qualität der psychiatrischen Gutachten ab.

Zur Definition der „schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung“ wird auf Widersprüche in den Erläuterungen hingewiesen:

Auf S 5 und S 13 der Erläuterungen wird explizit eine „*psychiatrische Störung*“ genannt und betont, dass mit der Neuformulierung der „Fokus auf den Krankheitsbegriff“ gelegt werden soll (S 8). Zugleich wird festgestellt, dass der *Kreis der Betroffenen aber nicht geändert werden soll* und insbesondere Menschen mit „Intelligenzminderung“ weiterhin umfasst sein sollen.

Von der Plattform Maßnahmenvollzug wird eine derart weite Definition der in Betracht kommenden Personengruppe ausdrücklich abgelehnt und die Forderung aufrechterhalten, dass **Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen** (bspw. der gen. „Intelligenzminderung“) und Menschen mit **dementiellen Beeinträchtigungen** **explizit ausgenommen** werden.

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenadvokatur, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenadvokatur, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

Im Hinblick auf diese Beeinträchtigungen muss sowohl die Sinnhaftigkeit als auch die Zulässigkeit einer Unterbringung gem. § 21 StGB massiv in Frage gestellt werden.

Bei beiden Personengruppen ist aufgrund ihrer Erkrankung eine „**Besserung**“ im Sinne des Gesetzes **nicht zu erwarten**, sodass an eine (Re-) Sozialisierung infolge der Unterbringung nicht zu denken ist.

Nach **§ 433 Abs 3 StPO** sind Betroffene mit dem **Ziel** zu behandeln und zu betreuen, *ihren Zustand nach Möglichkeit so weit zu bessern*, dass die Anordnung einer Unterbringung durch das erkennende Gericht entbehrlich wird oder vom Vollzug vorläufig abgesehen werden kann.

Nach den zahlreichen Fallbeispielen und Erfahrungen, die der Plattform Maßnahmenvollzug bekannt sind, ist es jedoch Menschen mit den gen. Beeinträchtigungen eben aufgrund dieser Beeinträchtigungen gar nicht möglich, an derartigen Behandlungs- und Betreuungsplänen (durchgehend) teilzunehmen, sodass **das normierte Ziel von Beginn an nicht erreicht werden kann**.

Da das Ziel der Unterbringung per se nicht erreicht werden kann, **dürfen** Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen oder dementiellen Erkrankungen und sonstigen kognitiven Abbauerscheinungen **nicht strafrechtlich untergebracht werden**. Vielmehr sind diese Personengruppen aus dem Justizsystem herauszunehmen und für eine allfällige (weitere) Behandlung und Therapie im Rahmen des Sozial- und Gesundheitswesens zu betreuen.

Schon bisher werden bei diesen Personen kaum therapeutische Maßnahmen angewandt. Umso wichtiger aber sind unterstützende Betreuung, Pflege und Leistungen der persönlichen Assistenz abseits der (strafrechtlichen) Unterbringung, die den Bedürfnissen jener Personengruppen und dem durchschnittlichen Lebensstandard in Österreich entspricht.

Personen, die einer Therapie nicht fähig sind, stellen eine nicht unbeträchtliche Anzahl jener Personen dar, die dauerhaft im Rahmen des Maßnahmenvollzugs in den Sonderjustizanstalten oder forensischen Abteilungen von Krankenanstalten untergebracht sind. Dort leben sie oft seit drei Jahrzehnten ohne Privatsphäre in Zwei- bis Vier-Bett – Zimmern. Auch die *Volksanwaltschaft* hat wiederholt seit Jahren diesen menschenrechtswidrigen Zustand angeprangert.

Des Weiteren wird die Forderung aufrechterhalten, Jugendliche und junge Erwachsene grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des Maßnahmenvollzugs auszunehmen, da dieser mit grundlegenden kinderrechtlichen Wertungen und Standards, zu denen sich

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patienten-anwaltschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

Österreich international und auch im Rahmen des JGG bekennt, nicht vereinbar ist. Gemäß Art 37 UN-KRK ist Freiheitsentzug von Kindern/Jugendlichen immer nur als letztes Mittel und für die kürzest angemessene Zeit zulässig, d.h., es muss verpflichtend Alternativen geben; der UN-Kinderrechtsausschuss ruft außerdem alle Vertragsstaaten zu einem Verbot von Entscheidungen auf, die zu zeitlich unbegrenztem Freiheitsentzug führen können; die geplante Höchstgrenze (§ 17b) für die kumulierte Dauer der Unterbringung kann diesem Anspruch nicht genügen.

Hinsichtlich der Personengruppe nach **Abs 2** wird zum wiederholten Male auf die seit Inkrafttreten dieser Regelung formulierte Kritik an dieser österreichischen „*Einzigartigkeit*“ der *Kombination aus Zurechnungsfähigkeit und „Abnormität“* hingewiesen. Ebenso auf den Umstand, dass in dieser Gruppe von Straftätern die Diagnose „*Persönlichkeits- und Verhaltensstörung*“ am häufigsten festgestellt wird (s. *Stangl/Neumann/Leonhardmair* Welcher organisatorischer Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern? www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS%20MNV%20Bericht.pdf, März 2012, S 35) – ebenso wie beim überwiegenden Teil (rd. 60 - 80 Prozent) der Insassen des Strafvollzugs.

Grundsätzlich begrüßt wird die in **Abs 3** vorgesehene **Anhebung der Strafdrohung**, wonach eine Unterbringung (zu den bisherigen Bedingungen) ausschließlich dann möglich sein soll, *wenn die angedrohte Freiheitsstrafe drei Jahre übersteigt*. Zugleich soll nach der Neufassung der Anlasstat eine Unterbringung jedoch auch dann möglich sein, wenn diese nur *mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist und die Umstände der Tatbegehung eine besonders hohe Gefährlichkeit des Täters für die Rechtsgüter Leib und Leben oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung konkret nahelegen*.

Dass der Entwurf auf die „**generelle Anhebung der Schwelle der Anlasstat**“ abzielen würde, wie dies auf S 5 in Pkt 4 der Erläuterungen formuliert wird, stimmt allerdings nur zum Teil. Obwohl die *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, in der unzählige namhafte ExpertInnen mitgewirkt haben, in ihrem Abschlussbericht als zentrale Maßnahme der notwendigen Korrektur der Einweisungsvoraussetzungen empfohlen hat, dass *Anlasstaten künftig nur solche sein sollten, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind*, wird gerade dieser Punkt im Entwurf nur geringfügig verändert.

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenrechtsanwaltschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenrechtsanwaltschaft, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

Der Unterschied zur derzeit geltenden Rechtslage besteht lediglich darin, dass künftig *strengere Anforderungen an die Gefährlichkeit bzw. die Prognose* geknüpft werden sollen, wenn die Strafdrohung zwar ein Jahr, nicht aber drei Jahre übersteigt. Dann soll eine Unterbringung nämlich nur möglich sein, wenn „**Umstände der Tatbegehung**“ eine „**besonders hohe Gefährlichkeit**“ für die Rechtsgüter **Leib und Leben** oder **sexuelle Integrität und Selbstbestimmung konkret** nahelegen“

Inwiefern sich die unterschiedlichen Formulierungen (hier: „Umstände der Tatbegehung“, dort: „nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat“) auf die Beurteilungskriterien der Prognosen auswirken sollen, ob also insbesondere persönliche Umstände in dieser Alternative künftig nicht zu berücksichtigen sind, lässt sich aus den Erläuterungen zum Ministerialentwurf nicht entnehmen. Das Wort „konkret“ kann dagegen wohl nur als Klarstellung verstanden werden.

Im Vergleich dazu reicht es bei einer Tat mit drei Jahre übersteigender Strafdrohung aus, dass „**mit hoher Wahrscheinlichkeit**“ eine mit Strafe bedrohte **Handlung mit schweren Folgen**“ begangen werde.

In beiden Fällen muss die befürchtete Prognose künftig ausdrücklich auch *unmittelbare Folge der psychischen Störung* sein.

Das Tatbestandsmerkmal der **besonders hohen Gefährlichkeit** des Täters ist höchst unbestimmt. Im Wesentlichen hängt die Beurteilung weiterhin überwiegend von der persönlichen Einschätzung des/der GutachterIn ab.

Letztlich bleibt zu befürchten, dass sich der Unterschied in der Praxis darauf reduzieren wird, dass sich die Prognose bei einer Anlasstat, die bloß mit mehr als einem Jahr, aber nicht mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, gegen die Rechtsgüter Leib und Leben oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung richten muss, während bei schwerer wiegenden Straftaten wohl nur insofern eine Einschränkung besteht, als *strafbare Handlungen gegen das Vermögen* (wie bei Anlasstaten) ausgenommen sind, die ohne Anwendung von Gewalt oder Drohung mit einer Gefahr für Leib oder Leben begangen wurden.

Ob bei der Drohung die Einschränkung auf eine „**gegenwärtige Gefahr**“ bewusst gestrichen wurde oder hier ein Redaktionsversehen vorliegt, ist unklar, da die Erläuterungen nicht darauf Bezug nehmen.

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenrechtsanwaltschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenrechtsanwaltschaft, Bewohnervertretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

Aus den Erläuterungen ist zudem nicht zu entnehmen, **welche Umstände der Tatbegehung** relevant sind, um eine **besonders hohe Gefährlichkeit des Täters** feststellen zu können. Ebenso fehlen Kriterien für eine Unterscheidung zwischen einer „normalen“ und „besonders hohen“ Gefährlichkeit.

Schon der Begriff der Gefährlichkeit an sich ist ein überaus unbestimmter.

„Gefährlichkeit ist keine psychiatrische Diagnose, sondern ein soziales Konstrukt“ (Gutierrez-Lobos, Juridikum 2004, 205) und damit auch vom psychiatrischen Sachverständigen im Rahmen seiner Profession weder definierbar noch mit jener Sicherheit feststellbar, die rechtsstaatlich zu fordern ist, wenn daran die Sanktion des unbefristeten Freiheitsentzugs geknüpft wird. Eine weitere Differenzierung dieses ohnehin kaum fassbaren Begriffs wird die Treffsicherheit des Instruments „Maßnahmenvollzug“ nicht erhöhen.

Die Verwendung *unbestimmter Begriffe* sorgt weiterhin dafür, dass die „sichere“ Sanktion des unbefristeten Freiheitsentzugs an mehr oder weniger fundierte Einschätzungen von „Gefährlichkeit“ statt an beweisbare Tatsachen geknüpft wird.

Die Formulierung, dass *die Umstände der Tatbegehung eine besonders hohe Gefährlichkeit des Täters für die Rechtsgüter Leib und Leben oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung* konkret nahelegen müssen, ist unklar und bedarf einer Präzisierung. Fraglich ist, ob als Anlasstaten mit einer Strafdrohung von 1 bis 3 Jahren nur Delikte in Frage kommen, die zu diesen beiden genannten Deliktgruppen gehören (also die §§ 75 bis 95 und 201 bis 220b StGB) oder etwa auch eine gefährliche Drohung mit dem Tod die „Gefährlichkeit für die Rechtsgüter Leib und Leben“ repräsentiert. Die Interpretation der Formulierung in letzterem Sinn würde an der derzeitigen Praxis der Unterbringungen nichts ändern und die vorgebliche Einschränkung möglicher Anlassdelikte (insbesondere um das Delikt der gefährlichen Drohung) hinfällig machen. Während die Einschränkung der Prognosestat auf sogenannte „Hands-on-Delikte“ sicher ein Vorteil ist, **wäre** es aber tatsächlich **viel effektiver, schon die Anlassdelikte auf solche Delikte zu beschränken**. Schließlich lässt sich die Argumentation nicht von der Hand weisen, dass jemand, der mit einer schweren Körperverletzung droht, diese Drohung durchaus auch ernst machen könnte. Dadurch könnte man aber in der Praxis bei vielen Drohungen zu dem Schluss kommen, dass eine entsprechende Prognosestat wahrscheinlich sei.

Wie oben bereits ausgeführt, wird zur Frage der Anlasstat nochmals darauf hingewiesen, dass viele der zurechnungsunfähigen Rechtsbrecher auch **keinen Vorsatz**

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenanzwtschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanzwtschaft, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

fassen können. Zudem gibt es schon jetzt sehr viele Unterbringungen, die aufgrund einer (nur) versuchten Straftat angeordnet wurden, wobei bspw. das faktische Vorliegen einer leichten Körperverletzung in eine versuchte absichtliche schwere Körperverletzung „umgedeutet“ wurde.

Solange sich das Vorliegen einer relevanten Anlasstat einzig und allein an der Strafdrohung orientiert und (mangels der Möglichkeit, Milderungsgründe geltend zu machen) *den tatsächlich verursachten Schaden der Tat außer Acht lässt*, kann die für die Unterbringung maßgebliche Strafdrohung **durch die Annahme des Versuchs einer schwereren Straftat** relativ leicht „erreicht“ und damit der Zweck der Novellierung unterlaufen werden.

Gefordert wird deshalb, dass **nur vollendete Delikte** mit der entsprechenden **Strafdrohung von mehr als drei Jahren** als relevante Anlasstaten herangezogen werden.

In den Erläuterungen auf S 9, Zeile 7 findet sich zudem eine missverständliche Formulierung, aus der man schließen könnte, dass *auch die Anlasstat schwere Folgen* nach sich gezogen haben müsse. Dies ist aber *weder nach der geltenden Rechtslage noch in dem Entwurf vorgesehen*.

Aus Sicht der Plattform Maßnahmenvollzug wird die Möglichkeit der Unterbringung bereits für Anlasstaten mit mehr als **einjähriger Strafdrohung** explizit **abgelehnt**. Als Anlasstat dürfen **ausnahmslos** nur Taten in Frage kommen, die **mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht** sind und die **schwere Folgen nach sich gezogen** haben oder – falls auch der Versuch weiterhin strafbar bleiben soll- auf die Herbeiführung von schweren Folgen abzielen.

Zu § 23 StGB

Sehr problematisch wird von der Plattform Maßnahmenvollzug die *Ausdehnung* der Bestimmungen zum Maßnahmenvollzug nach **§ 23 StGB auf gefährliche terroristische StraftäterInnen** gesehen, zumal die Einweisungsvoraussetzungen des § 23 StGB für diese Personengruppe gegenüber anderen (Gewalt-)TäterInnen deutlich herabgesetzt werden.

Es ist an sich schon *menschenrechtlich bedenklich*, Personen *nach Verbüßung der Strafe*, die schuldangemessen festgesetzt wurde, weiter in ihrer Freiheit einzuschränken, und zwar für bis zu 10 Jahre! Umso problematischer ist es, dass hier nun die Einweisung durch *Herabsetzen der Voraussetzungen* zusätzlich erleichtert werden soll.

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenadvokatur, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenadvokatur, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

§ 23 StGB in der geltenden Fassung galt bisher als „totes Recht“, weshalb er (leider) bisher zu wenig in der öffentlichen Kritik stand. Dass § 23 StGB bisher „totes Recht“ war, lag allerdings gerade an den strengen Voraussetzungen, an deren Vorliegen seine Anwendung bisher zurecht geknüpft ist, da man von einem „*Hang zu strafbaren Handlungen*“ tatsächlich erst sprechen kann, wenn es mehrere strafbare Handlungen gegeben hat.

Gerade diese Voraussetzungen sollen nun für die neue Zielgruppe deutlich herabgesetzt werden: Als Anlass für die Unterbringung soll in diesen Fällen *die Verhängung einer mindestens 18-monatigen Freiheitsstrafe* ausreichen, anstelle der sonst in § 23 StGB erforderlichen mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe. Statt zweier Vortaten soll nun eine ausreichen, die zwar mit mehr als 12 Monaten Freiheitsstrafe sanktioniert worden sein muss, ***ein auch nur teilweiser Vollzug der Freiheitsstrafe im Vorfeld soll aber nicht erforderlich sein.***

Dagegen setzt **§ 23 nach der geltenden Rechtslage** zwei Vortaten voraus, für die zwar „nur“ (je) sechs Monate Freiheitsstrafe verhängt worden sein müssen, aber zusätzlich muss der/die Betroffene vor der Anlasstat und ***nach Vollendung des 19. Lebensjahres mindestens 18 Monate in Strafhaft*** zugebracht haben.

Besonders problematisch, weil in Widerspruch zu fundamentalen Grundsätzen des JGG in Bezug auf deren Anwendung auf junge Erwachsene, ist, dass die Altersgrenzen abgesenkt werden sollen: Während bisher die Unterbringung nach § 23 StGB nur angeordnet werden durfte, wenn die Verurteilung aufgrund der Anlasstat nach Vollendung des 24. Lebensjahres erfolgte, soll das künftig bei terroristischen StraftäterInnen schon nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglich sein, also bei jungen Erwachsenen. *Als Vortat* kommt dementsprechend nun sogar eine *Jugendstraftat* in Frage, wenn die Verurteilung nach Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt. Die Vortat muss auch keine Tat mit terroristischem Hintergrund sein, sondern es reicht bspw. auch eine Verurteilung wegen einer schweren Körperverletzung aus.

Inwiefern man von *einer* solchen Vortat und der Anlasstat bereits **auf einen Hang zur Begehung terroristischer strafbarer Handlungen schließen** kann, ist **nicht nachvollziehbar**. Zumal gerade bei der Beurteilung von Jugendkriminalität große Vorsicht geboten ist, weil Jugendliche oft impulsiv reagieren, also unüberlegt Handlungen setzen, die sie wenige Jahre später nicht mehr setzen würden. Man spricht in diesem Zusammenhang von *alterstypischer Entwicklungskriminalität*. Aus einzelnen bzw. wenigen solchen Taten kann man daher keinesfalls auf einen Hang zu Kriminalität

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenadvokatur, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenadvokatur, Bewohnervertretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

schließen. Und für die Zurückdrängung des Einflusses problematischer Ideologien wurden vielfach Deradikalisierungsprogramme und ähnliche Instrumente außerhalb des Strafrechts entwickelt.

Dass eine Einweisung in so jungen Jahren – unter **Miteinbeziehung einer Jugendstraftat als Vortat** - erfolgen kann, ist also aus zwei Gründen höchst problematisch: Zum einen, weil Jugendliche und junge Erwachsene sich in einer Phase des Umbruchs befinden, in der Selbstfindung und das Austesten von Grenzen Teil dieses Prozesses sind. Diese neurologischen und sozialen Entwicklungsprozesse, in Verbindung mit dem Präventions- und Resozialisierungsauftrag (vgl. §55, 53 JGG) bilden ja die Grundlage eines Jugendstrafrechts.

Auch die „Anfälligkeit“ für bzw. Verführbarkeit zu extremen Einstellungen ist in jungen Jahren generell stärker, wie schon erwähnt, was von entsprechenden Organisationen ausgenutzt wird. Gerade Jugendliche, die keine Perspektive haben oder schon viel Ausgrenzung erlebt haben, kann man mit dem Versprechen, endlich (irgendwo) „dazu zu gehören“, besonders leicht als Mitglieder für kriminelle Verbindungen gewinnen.

Dass die Unterbringung mit fünf (statt üblicherweise zehn) Jahren beschränkt ist, wenn die Anlasstat vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurde und überdies auch die Unterbringung vor Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgt, ist angesichts des Umstandes, dass die Maßnahme im Anschluss an die verbüßte Strafe vollzogen wird, keine wirkliche Erleichterung. Außerdem erscheint das **Anknüpfen an den Zeitpunkt der Unterbringung problematisch**, weil so durch ein Verzögern des Verfahrens die Frist verdoppelt werden kann, bzw. die Länge der Frist vom Verfahrensverlauf statt von objektiven Kriterien abhängt.

Zum anderen ist *Freiheitsentzug in dieser Lebensphase* aber auch besonders schädlich, da die Jugendlichen und jungen Erwachsenen im geschlossenen Vollzug nicht die nötigen Erfahrungen sammeln können, die für ihre gesunde Entwicklung und das Erwachsen-Werden notwendig wären.

Dies sind auch die allgemein anerkannten Gründe, warum gemäß den Sonderregelungen des JGG strafrechtliche Reaktionen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen tendenziell seltener zur Anwendung kommen und milder ausfallen sollen!

Zudem besteht in diesem Setting, nämlich der gemeinsamen Unterbringung von radikalisierten Jugendlichen, eine **besondere Gefahr der weiteren Radikalisierung**, weil

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenadvokatur, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenadvokatur, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

man die TäterInnen der *wechselseitigen „kriminellen Infektion“* aussetzt. Zumal es Anhaltspunkte dafür gibt, dass einige der Terroristen, die zuletzt in Europa Anschläge verübt haben (sollen), während der Verbüßung einer Haftstrafe maßgeblich radikalisiert worden sind. Diese Gefahr ist wohl noch größer, wenn sich die Betroffenen ungerecht behandelt fühlen, was bei einer Maßnahme, die über die schuldangemessene Strafe deutlich hinausgeht, wohl meist der Fall sein dürfte.

Zudem ist sowohl nach einer Strafhaft wie dem Vollzug einer Maßnahme die *Nachbetreuung* und ein *Übergangsmangement* von besonders großer Bedeutung. Je engmaschiger Entlassene unterstützt und begleitet werden, umso geringer ist die Gefahr, dass es zu einem „überraschenden“ Rückfall kommt, da Warnzeichen rechtzeitig erkannt werden können, sodass entsprechend gegengesteuert werden kann. In der Haftsituation oder während der Unterbringung ist die Wahrscheinlichkeit eines (über-) angepassten Verhaltens dagegen eher groß. Daher ist es schwierig zu beurteilen, inwiefern der oder die Betroffene tatsächlich resozialisiert ist bzw. den erwünschten Wertewandel vollzogen hat, oder nur diesen Eindruck erwecken will.

Zu § 25 StGB

Ein wichtiger Schritt in Richtung eines humaneren Maßnahmenvollzugs wäre es, auch **die Dauer der Unterbringung gemäß § 21 StGB für Erwachsene zu begrenzen.** Schließlich ist erwiesen, dass die unbestimmte Dauer der Unterbringung, die grundsätzlich bis zum Lebensende dauern kann, eine besonders große psychische Belastung darstellt. Die wenigen Personen, bei denen tatsächlich nicht das Auslangen mit bspw. 8 Jahren gefunden werden kann, müssten nach dem Unterbringungsgesetz im Gesundheitssystem weiterbetreut werden, wo jene, die im Tatzeitpunkt nicht zurechnungsfähig waren, denen also die Tat auch nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, eigentlich von Beginn an betreut werden sollten.

Artikel 2 - Änderung der Strafprozeßordnung 1975

Aus unverständlichen und nicht nachvollziehbaren Gründen wird in den Erläuterungen zu den §§ 21 Abs 1 u 2 StGB (S 9 aE) ausgeführt, dass nach dem nunmehr (vermeintlich) einhelligen Schrifttum und einhelliger Judikatur daran festgehalten werden soll, dass die Maßnahme nicht ultima ratio sein müsse und auf das Wort „sonst“ in Abs 1 leg cit verwiesen, das auch in der Neufassung unverändert erhalten bleiben soll. Zugleich wird

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenadvokatur, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenadvokatur, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

zutreffend festgestellt, dass der Abschlussbericht der Expertenkommission von 2015 an mehreren Stellen verlangt, dass *die Einweisung ultima ratio sein soll* (Empfehlungen 13, 15, 23 u 51); ebenso, dass der OGH in seiner Entscheidung in SST 48/40 eine andere Meinung vertreten hat. Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird richtigerweise zur Kenntnis genommen und auf die wiederholten Verurteilungen Deutschlands (M gegen Deutschland sowie Haidn gegen Deutschland) und Österreichs (Kuttner gegen Österreich sowie Lorenz gegen Österreich) verwiesen. Nach den Erläuterungen soll das **Abstandsgebot**, welches sich in mehreren Unterprinzipien und -geboten, unter anderem *im Ultima-Ratio-Prinzip manifestiert*, in diesem Sinne umgesetzt werden. Warum dennoch daran festgehalten wird, dass die Maßnahme nicht das letzte Mittel sein muss, ist in dieser Zusammenschau nicht verständlich.

Von der Plattform Maßnahmenvollzug wird daher die **Forderung** aufrechterhalten, dass die strafrechtliche Unterbringung **Ultima Ratio sein muss** und sämtliche subsidiären Unterstützungssysteme und Alternativen vorab ausgeschöpft werden müssen. Zugleich darf der faktische Mangel an Alternativen, wie bspw **das Fehlen von (Nachsorge-) Einrichtungen, dem Betroffenen nicht „angelastet“** und seine (fortgesetzte) Unterbringung darauf gestützt werden. Nach den Erfahrungen der Plattform Maßnahmenvollzug ist eben gerade das Fehlen einer geeigneten Nachsorgeeinrichtung eine allzu häufige, oft auch die einzige, Begründung dafür, dass eine *bedingte Entlassung nicht möglich* ist. Die derartige aktuelle Praxis ist gänzlich unzulässig. Es liegt vielmehr in der staatlichen Verantwortung für eine ausreichende Zahl geeigneter Betreuungsplätze und der Bereitstellung von (ergänzenden) Leistungen der persönlichen Assistenz zu sorgen.

Demgegenüber wird die vorgeschlagene Normierung in **§ 431 Abs 3 iVm Abs 4 StPO** begrüßt, wonach die vorläufige Unterbringung (auch dann) *nicht angeordnet, aufrechterhalten oder fortgesetzt werden darf, wenn und solange der Betroffene auch ohne vorläufige Unterbringung ausreichend behandelt und betreut werden kann, um der Gefahr der Begehung einer Straftat mit schweren Folgen entgegenzuwirken*. Die vorläufige Unterbringung ist demnach *unzulässig, wenn der Betroffene auch ambulant ausreichend behandelt und betreut werden kann*.

Damit einher geht die korrespondierende Bestimmung im Strafvollzugsgesetz **§ 157a Abs 1 StVG**, wonach vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung vorläufig **abzusehen ist, wenn der Gefahr, der die strafrechtliche Unterbringung entgegenwirken**

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenanzwtschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanzwtschaft, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

soll, mit anderen Maßnahmen begegnet werden kann. Abs 2 nennt exemplarisch die Behandlung und Betreuung außerhalb eines forensisch-therapeutischen Zentrums. Da regelmäßig mehrere Monate bis zur Hautverhandlung vergehen und die Betroffenen diese Zeit in aller Regel in Untersuchungshaft verbringen, müssen sie bislang im geschlossenen Bereich behandelt werden. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung kann bereits früher eine rehabilitative Therapie mit Lockerungen wie die Behandlung auf einer offenen Station begonnen werden kann. Auch die Möglichkeit einer ambulanten Behandlung mit gleichzeitiger Beauftragung der Bewährungshilfe das Setting zu begleiten, wird positiv gesehen.

Nach **§ 434 g Abs 1 StPO** wiederum hat das Gericht *von Amts wegen zu prüfen*, ob vom Vollzug der Unterbringung nach § 157a StVG durch Festlegung von Bedingungen und Anordnung der Bewährungshilfe (§ 157b StVG) vorläufig abgesehen werden kann.

Das **erkennende Gericht** ist somit in jedem Einzelfall **verpflichtet zu prüfen, ob Alternativen und gelindere Mittel** zu einer (vorläufigen) Unterbringung bestehen; und bejahendenfalls hat es von der Unterbringung abzusehen.

Um dieser Verpflichtung entsprechenden Nachdruck zu verleihen und ihre tatsächliche Anwendung in der Praxis zu befördern, wird vorgeschlagen, **§ 434 g Abs 1 StPO** um die Wortfolge „**bei sonstiger Wichtigkeit**“ zu ergänzen, sodass dieser zu lauten hat: „*Das Gericht hat bei sonstiger Wichtigkeit von Amts wegen zu prüfen, ob [...]*“.

In **§ 434c StPO** werden die *Rechte des gesetzlichen Vertreters* entsprechend dem bisherigen § 431 StPO geregelt, wobei die dort normierten Rechte nicht abschließend aufgezählt sind, sondern in weiteren Bestimmungen zusätzliche Rechte normiert werden. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird vorgeschlagen im Gesetz ausdrücklich klarzustellen, dass es sich dabei um den **gesetzlichen Vertreter gem. § 1034 ABGB** handelt.

Zudem wird ersucht, zumindest in den Erläuterungen, nähere **Ausführungen zum Wirkungskreis** des gesetzlichen Vertreters zu machen. Der in Abs 1 leg cit genannte Wirkungsbereich *Vertretung im Verfahren zur Unterbringung* ist lehrbildhaft, kommt in der Praxis (bisher) jedoch nicht vor. Viel häufiger ist der gesetzliche Vertreter mit der *Vertretung vor Gerichten* (die wohl auch den genannten Wirkungsbereich umfasst?), der Vertretung in (Verwaltungs-) Verfahren, vor Behörden und Institutionen o.ä. betraut. Da in der Praxis dem gesetzlichen Vertreter von (Vollzugs- und Betreuungs-) Einrichtungen und Gerichten allzu oft eine entsprechende *Wahrnehmung seiner Rechte sowie Auskünfte* mit Hinweis auf den fehlenden Wirkungsbereich *verwehrt* wird, sind entsprechende *Klarstellungen* im Ministerialentwurf *dringend geboten*.

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenanzwtschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanzwtschaft, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

Zudem wird angeregt, die Regelungen zum Wirkungsbereich des gesetzlichen Vertreters analog zum 2. Erwachsenenenschutz-Gesetz zu gestalten, wonach regelmäßig die Formulierung „mit entsprechendem Wirkungsbereich“ in den einzelnen Bestimmungen verwendet wird.

Nach **§ 440 StPO** sind die Bestimmungen des § 434c StPO über die *Rechte des gesetzlichen Vertreters* sinngemäß auch in einem Verfahren anzuwenden, in dem hinreichende Gründe für die Annahme der *Voraussetzungen des § 22 StGB* vorliegen. Da keine sachgerechte Differenzierung erkennbar ist wird empfohlen, diese Regelung auch dann *sinngemäß* zur Anwendung zu bringen, wenn hinreichende Gründe für ein **Verfahren nach § 23 StGB** vorliegen.

Artikel 3 - Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Wie oben bereits ausgeführt, sei an dieser Stelle nochmals explizit darauf verwiesen, dass **Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen** (die Erläuterungen sprechen von *Intelligenzminderung*) **und dementiellen Erkrankungen** in aller Regel *nicht in der Lage sind*, die gemäß **§ 157 Abs 4 StVG** vom Gericht festzusetzenden Voraussetzungen und Bedingungen (für ein vorläufiges Absehen vom Vollzug) und die erforderlichen Anordnungen *zu erfüllen*, sodass die Forderung wiederholt wird, Menschen mit derartigen Beeinträchtigungen von der strafrechtlichen Unterbringung **auszunehmen**.

Obgleich die Möglichkeit begrüßt wird, unter Bestimmung einer **Probezeit** von der Unterbringung vorläufig abzusehen und diese Probezeit (im Einzelfall) um höchstens drei Jahre zu verlängern, erscheint aus Sicht der Plattform Maßnahmenvollzug die Möglichkeit der **mehrfachen Verlängerung** gem. **§ 157 Abs 6 letzter Satz StVG** nicht gerechtfertigt und mit der Rechtsprechung des EGMR **unvereinbar**, wonach eine *Anhaltung nicht länger als notwendig sein darf bzw. möglichst kurz* ausfallen muss. Die fortlaufende, unbegrenzte Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit widerspricht dem eindeutig und wirkt sich zudem kontraproduktiv und frustrierend auf das Bemühen der Betroffenen aus, sich immer und immer wieder bewähren zu müssen.

Die Bestimmung des **§ 157 c Abs 4 StVG**, wonach für den Fall, dass *der Betroffene* (im Hinblick auf die konkrete Behandlung) *nicht entscheidungsfähig ist*, eine **Behandlung nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters als Bedingung festgelegt werden darf**, ist in sich widersprüchlich und weder praktisch noch rechtlich umsetzbar.

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenanzwtschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanzwtschaft, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

Nach Abs 3 leg cit kann das Gericht dem/der Betroffenen auftragen, *sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer medizinischen oder einer psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlung zu unterziehen.*

Damit der Auftrag überhaupt erfüllt und eine entsprechende Behandlung „Erfolg“ – im Sinne einer „Besserung“ des Zustandes des/der Betroffenen, seiner (Re-) Sozialisierung und der Vermeidung eines Rückfalls – haben kann, bedarf es neben der *Fähigkeit zum intellektuellen Verständnis des Auftrages* und der normierten *Einwilligung* des Betroffenen selbst immer auch der **(aktiven) Mitwirkung des Betroffenen**. Nur wenn dieser dazu fähig, willig und in der Lage ist, sich der entsprechenden Behandlung zu unterziehen, stellt der Auftrag ein *geeignetes Mittel* dar, ihn *von weiteren mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten*.

Die vorgesehene Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dazu, dass eine Behandlung als Bedingung festgelegt wird, ist faktisch ohne die erforderliche Compliance des Betroffenen wirkungslos und geht ins Leere, sodass vorgeschlagen wird, diese **ersatzweise Zustimmung** des gesetzlichen Vertreters ersatzlos **zu streichen**.

Wenn der Betroffene selbst nicht in der Lage ist, die Zustimmung zu der vorgesehenen Bedingung zu erteilen, so ist diese offenbar ungeeignet und kann die Zustimmung auch nicht durch einen Vertreter substituiert werden.

Klarstellend sei noch darauf hingewiesen, dass für die **Zustimmung zur Behandlung selbst** ausnahmslos die Bestimmungen der **§§ 252 ff ABGB** zur Anwendung kommen müssen.

Nach **§ 157d StVG** soll für die Frage der allfälligen Kostentragung durch den Bund bei entsprechenden Aufträgen *vorläufig weiterhin § 179a StVG sinngemäß* zur Anwendung kommen. In den Erläuterungen wird dies mit der vorläufigen Zurückstellung des MVG begründet.

Aus Sicht der Plattform Maßnahmenvollzug wäre eine **eindeutige (Neu-) Regelung der Kostentragung dringend geboten**, da diese Frage in der Praxis zu einem Wildwuchs an Einzelfallentscheidungen führt und die Kosten dem Betroffenen in höchst unterschiedlicher und sachlich nicht nachvollziehbarer Differenzierung auferlegt werden. So wird zum Teil eine Kostentragung entsprechend der Unterbringung in einer Pflege- oder Betreuungseinrichtung (sog „80/20-Teilung“) aufgetragen, zum Teil wird die Kostenentscheidung gänzlich abweichend davon, scheinbar willkürlich, nach nicht nachvollziehbaren Kriterien getroffen; womit es im Ergebnis zu völlig *gleichheitswidrigen Einzelfallentscheidungen* kommt. Auch das Kriterium der

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenrechtsanwaltschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenrechtsanwaltschaft, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

„umfassenden Betreuung“ wird in der Praxis nicht einheitlich beurteilt und bedarf dringend einer gesetzlichen Klarstellung.

In **§§ 157g ff StVG** wird nunmehr die Möglichkeit einer sog. **Krisenintervention** vorgesehen, wonach auch bei allfälligen psychischen Ausnahmesituationen - die auch gänzlich unabhängig von den Voraussetzungen der Anlasstat auftreten können - abseits der Unterbringung vom Gericht verpflichtend Anordnungen zu treffen und gelindere Mittel zur Anwendung zu bringen sind, um eine (endgültige) Unterbringung zu vermeiden.

Von der Plattform Maßnahmenvollzug werden grundsätzlich alle gesetzlich vorgesehenen Interventionen begrüßt, die geeignet sind, eine Unterbringung zu verhindern. Die in dieser Form vorgeschlagene Krisenintervention **erweitert jedoch die Möglichkeit des Freiheitsentzugs** während des vorläufigen Absehens vom Vollzug im Vergleich zu den derzeit geltenden Regelungen erheblich.

Während derzeit eine "Inhaftierung" des Betroffenen nach einer bedingten Entlassung gemäß § 180 StVG nur *bis zu einem Monat* sowie des aufgrund einer bedingten Nachsicht nicht untergebrachten betroffenen gemäß § 495 StPO *bis zu drei Monaten* – in beiden Fällen jeweils nur aus den Gründen akuter Flucht- oder Tatbegehungsgefahr - zulässig ist, wird nun der Freiheitsentzug *bis zu 7 Monaten auch aus dem Grund des "verschlechterten Gesundheitszustandes"* ermöglicht.

Ein nur rudimentär ausgestaltetes Verfahren dieser Form der Unterbringung sieht weder eine gesetzliche oder anwaltliche Vertretung noch eine Verhandlung vor. Die Beiziehung eines Arztes ist erst nach drei (Krisenintervention) bzw. vier (bei Anordnung einer vorläufigen Maßnahme nach § 157 k StVG) Monaten vorgesehen. Während der ersten Monate obliegt die Beurteilung, ob eine *Verschlechterung des Gesundheitszustandes* vorliegt, dem Gericht.

Kritisch gesehen wird zudem die Bestimmung des § 157g Abs 2 StVG, wonach *die Krisenintervention in jener Anstalt erfolgt, in der der Betroffene zuletzt strafrechtlich untergebracht war. War er bisher noch nicht strafrechtlich untergebracht, so ist er zur Krisenintervention in jene Anstalt aufzunehmen, die für den Vollzug einer vorläufigen strafrechtlichen Unterbringung zuständig wäre (§ 432 Abs. 2 StPO).*

Aus Sicht der Plattform Maßnahmenvollzug sollte der **Ort der Krisenintervention** nicht (ausschließlich) auf forensisch-therapeutische Zentrum oder psychiatrische Krankenanstalten (mit forensischen Abteilungen) begrenzt sein, da **oftmals andere (Betreuungs-) Einrichtungen besser geeignet** sein werden mit akuten Krisen des

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenadvokatur, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenadvokatur, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

Betroffenen umzugehen; insbesondere solche, in denen der Betroffene bereits in (laufender) Behandlung ist bzw. zu denen eine (Vertrauens-) Beziehung besteht. Gerade in psychischen Ausnahmesituationen ist es für die Betroffenen regelmäßig bedeutsam ein stabiles Umfeld zu haben und nicht aus bestehenden, funktionierenden Settings herausgerissen zu werden. Sofern eine stationäre Aufnahme erforderlich ist, sollte diese im sachlich und örtlich zuständigen psychiatrischen Krankenhaus, allenfalls im Rahmen einer Unterbringung, erfolgen.

Kritisch gesehen wird von der Plattform Maßnahmenvollzug generell **der Ausbau von Großeinrichtungen** – nunmehr in Form von forensisch-therapeutischen Zentren.

Der eingeschlagene Weg der *geplanten Abschaffung der Sonderjustizanstalten sowie der speziellen Abteilungen in Strafanstalten* wird begrüßt, da sowohl die institutionellen wie strukturellen Rahmenbedingungen als auch die gelebte Praxis mit *einer chronischen Unterversorgung an Behandlungs- und Therapieangeboten* innerhalb der derzeitigen „Anstalten“ mit einem modernen, menschenrechtskonformen Maßnahmenvollzug unvereinbar sind.

In Zweifel gezogen wird jedoch die geplante Alternative in Form von *Großeinrichtungen mit dem Namensschild „Forensisch-Therapeutisches Zentrum“*. Nach den bisher bekannt gewordenen Plänen soll u.a. das FTZ Asten weiter ausgebaut werden (mit dann rd. 400 Plätzen!) und die Sonderjustizanstalt Göllersdorf in ein Forensisch-Therapeutisches Zentrum (mit rd. 150 Plätzen?) umgewandelt werden.

Aus Sicht der Plattform Maßnahmenvollzug sind derartige Großeinrichtungen – sowohl in der bisherigen Form als auch unter neuer, veränderter Bezeichnung – nicht geeignet, eine entsprechende **personenzentrierte Behandlung und Therapie**, nicht zuletzt im Sinne der **UN-Behindertenrechtskonvention** und unter Zugrundelegung des *sozialen Modells der Behinderung*, anzubieten; selbst dann nicht, wenn die adäquaten finanziellen Mittel für den Ausbau sichergestellt werden.

Das Gebot der **Deinstitutionalisierung** spricht vielmehr dafür, **gemeindenaher, überschaubare Einrichtungen mit ausreichenden therapeutischen/medizinischen Ressourcen** zur Verfügung zu stellen, die eine an den Bedarfen der Allgemeinheit (nach Re-Sozialisierung und Rückfallvermeidung) und den Bedürfnissen der Betroffenen (nach einer individuellen, an der jeweiligen Person ausgerichteten Unterstützung und Therapie) ausgerichtete Versorgung und Behandlung sicherstellen.

Als mögliches *Vorbild* kann hier etwa *Italien* dienen, das in diesem Zusammenhang auf kleinere psychiatrische Wohngemeinschaften setzt (vgl. *Carabellese/Felthous*, Closing

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenrechtsanwaltschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenrechtsanwaltschaft, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

Italian Forensic Psychiatry Hospitals in Favor of Treating Insanity Acquittees in the Community, Behavioral Sciences and the Law 2016, 444).

Ergänzend bedarf es während des gesamten Unterbringungsverfahrens (von der Prüfung von Alternativen im Vorfeld einer allfälligen Unterbringung bis zur Nachbetreuung nach einer bedingten Entlassung) der **Bereitstellung von Leistungen der persönlichen Assistenz**, die an den Bedürfnissen der jeweiligen Person ausgerichtet sind.

Auch unter finanziellen Gesichtspunkten dürften mit derartigen Settings keine höheren Kosten verbunden sein.

Artikel 4 - Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988

Anders als etwa von der Arbeitsgruppe *Jugend im Recht* vorgeschlagen (s *Bruckmüller* u.a., Forderungskatalog der AG Jugend im Recht zum Maßnahmenvollzug bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Journal für Strafrecht, Heft 4/2016, S. 345-346), verzichtet der Entwurf leider nicht auf Maßnahmen bei jugendlichen StraftäterInnen. Positiv hervorzuheben ist zwar, dass hier die Einweisungskriterien deutlich enger gefasst werden, insbesondere hinsichtlich der in Frage kommenden Anlasstaten. Zudem soll eine Höchstdauer der Maßnahme festgesetzt werden und eine halbjährliche Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung stattfinden.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass eine *Höchstdauer von 15 Jahren* vorgeschlagen wird, was aus der Sicht von Jugendlichen und jungen Erwachsenen deutlich mehr als ein „halbes Leben“ darstellt und bedeutet, dass sie die wichtigste Phase ihres Lebens, in der sie sich selbst finden, einen Beruf wählen, die erste Liebesbeziehung erleben und in die Selbständigkeit hineinwachsen sollten, weitgehend fremdbestimmt in einer geschlossenen Einrichtung zubringen.

Auch wenn der Entwurf mit den neuen Regelungen zum „vorläufigen Absehen vom Vollzug“, zur „Krisenintervention“ und zu Alternativen zur vorläufigen Unterbringung die theoretischen Voraussetzungen dafür schaffen will, dass der Maßnahmenvollzug im geschlossenen Setting „Ultima Ratio“ ist, so muss man erst abwarten, wie dies angesichts knapper Ressourcen und fehlender Nachbetreuungseinrichtungen umgesetzt werden kann.

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenanwaltschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

Aus Sicht der Plattform Maßnahmenvollzug wird weiterhin die **Forderung** aufrecht erhalten, eine **Unterbringung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen** im Rahmen des Maßnahmenvollzugs **nach § 21 StGB gänzlich auszuschließen**.

Schließlich führen die Erläuterungen zum Ministerialentwurf eine ganze Reihe von Argumenten an, die die Problematik des Maßnahmenvollzugs bei Jugendlichen darlegen.

Auch die sehr wichtige Bestimmung des § 57a Abs 3 JGG, wonach Jugendlichen in der Maßnahme „Entwicklungsanreize“ geboten werden sollen und das Leben in der Unterbringung möglichst dem Leben in Freiheit angeglichen werden soll, ist von programmatischem Charakter. Die Umsetzung wird davon abhängen, welche finanziellen Mittel dem Maßnahmenvollzug tatsächlich zur Verfügung gestellt werden können.

Erfreulich ist die im Ministerialentwurf vorgesehene verpflichtende Beiziehung von Kinder- und JugendpsychiaterInnen. In der Praxis besteht allerdings ein großer Mangel an ExpertInnen dieser Berufsgruppe, sodass die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis sehr schwierig sein dürfte. Dabei wäre es jedenfalls sachlich geboten, auch junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr durch Kinder- und JugendpsychiaterInnen begutachten zu lassen, da diese für diese Altersgruppe aufgrund deren psychosozialer und hirnganischer Entwicklung deutlich qualifizierter sind (siehe dazu auch in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf S. 24).

Angesichts des **Mangels an Kinder- und JugendpsychiaterInnen** ist leider zu befürchten, dass in der **Praxis wiederum ersatzweise auf andere Sachverständige** zurückgegriffen werden wird, solange ein Verstoß gegen diese Bestimmung keinen **Nichtigkeitsgrund** darstellt.

Umgekehrt sollte man sich wahrscheinlich auch im Voraus überlegen, in welchem Ausmaß es Sinn macht bzw. den Grundsätzen eines fairen Verfahrens entspricht, ein Verfahren in die Länge zu ziehen, um eine KinderpsychiaterIn beiziehen zu können.

Wichtig wäre auch, dass die **notwendige Verteidigung von Jugendlichen auf die erste Vernehmung im Ermittlungsverfahren ausgedehnt** wird, da diese von sehr großer kriminaltaktischer Bedeutung und daher auch verfahrensentscheidend sein kann. § 5 Z 12 JGG sollte dann entsprechend adaptiert werden und festhalten, dass sowohl die Verhängung einer Freiheitsstrafe als auch die Unterbringung in einer Maßnahme nur

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenrechtsanwaltschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenrechtsanwaltschaft, Bewohnerververtretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

möglich sein dürfen, wenn der Jugendliche sowohl bei der ersten Einvernahme, als auch in der Hauptverhandlung anwaltlich vertreten war.

Artikel 5 - Änderung des Strafregistergesetzes 1968

Höchst problematisch wird die Auskunftserteilung nach § 9d Abs 2 Z 1 gesehen, wonach die Landespolizeidirektion Wien Auskünfte über die gemäß § 2 Abs. 1b gekennzeichneten Verurteilungen sowie über Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7a (auch) **Personalstellen der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Anstellung** von Personen zu erteilen hat.

Eine derart weitreichende Auskunftserteilung ist aus Sicht der Plattform Maßnahmenvollzug **überschießend** und sachlich **nicht gerechtfertigt**. Davon betroffen wären bspw auch sämtliche Gemeindebedienstete, Angestellte der kommunalen Versorgung, der öffentlichen Landschaftspflege und allgemeinen Infrastruktur uvm. Vor dem Hintergrund, dass gerade (auch) die *Gebietskörperschaften* sich um die *(Re-) Sozialisierung von Menschen mit psychischen Erkrankungen* kümmern und um eine (Wieder-) Eingliederung von Personen mit Beeinträchtigungen in das Gemeinwesen bemühen sollten, erscheint eine derart weitreichende Auskunftserteilung – die praktisch in den allermeisten Fällen eine tatsächliche Anstellung verhindern wird – völlig überschießend.

Es wird daher dringend empfohlen, diese Bestimmung, sofern sie nicht gänzlich gestrichen wird, sachgerecht einzuschränken und auf das Vorliegen einer entsprechend **konkreten Gefährdungslage im Rahmen der geplanten Anstellung** im Sinne der Z 2 zu konkretisieren.

Artikel 6 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Begrüßt wird die im Ministerialentwurf vorgesehene Bestimmung, wonach Untergebrachte, bei denen die erstmalige Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung nach Inkrafttreten ergibt, dass sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes überhaupt nicht untergebracht werden dürften, unverzüglich ohne Bestimmung einer Probezeit zu entlassen sind.

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenanzwtschaft, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanzwtschaft, Bewohnervertretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen

Aus Sicht der Plattform Maßnahmenvollzug ist diese Übergangregelung jedoch **zu kurz gegriffen** und ermangelt einer Regelung, die dafür Sorge trägt, dass *Personen, die nach der neuen Rechtslage gar nicht eingewiesen werden dürften, schnellstmöglich entlassen werden*. Dafür braucht es einerseits eine rasche amtswegige Überprüfung des Vorliegens der Einweisungsvoraussetzungen und zweitens ein geeignetes Entlassungsmanagement, das für die notwendige Unterstützung und Begleitung der zu entlassenden Personen in die Freiheit bzw. in einer Übergangsphase in einer betreuten Wohneinrichtung sorgt.

Aktuell befindet sich eine Vielzahl von Personen aufgrund „minderschwerer Delikte“ (gefährliche Drohung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, (versuchte) Körperverletzung u.a.m.) im Maßnahmenvollzug, die nach den neuen Voraussetzungen *keine Anlasstaten im Sinne des § 21 Abs 3 StGB* mehr darstellen würden.

Von der Plattform Maßnahmenvollzug wird daher gefordert, dass die genannte Bestimmung derart ergänzt bzw. abgeändert wird, dass **auch Untergebrachte**, die derzeit aufgrund von Delikten **mit nicht mehr als dreijähriger Strafdrohung untergebracht** sind – spätestens im Zuge der nächsten Prüfung der Voraussetzungen der weiteren Unterbringung – **unverzüglich** ohne Bestimmung einer Probezeit **entlassen** werden. Dafür ist es jedenfalls erforderlich, dass unverzüglich geeignete *Nachbetreuungseinrichtungen geschaffen bzw. ausgebaut* werden und die betroffenen Personen auf „ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit“ durch entsprechende Begleitmaßnahmen vorbereitet werden.

Damit kommt in diesen Fällen der **ersten alljährlichen Überprüfung**, die nach dem Inkrafttreten der Novelle stattfindet, eine ganz **besondere Bedeutung** zu! Zumindest bei dieser ersten Überprüfung anhand der neuen Rechtslage **muss daher** im Gesetz explizit **eine effektive Vertretung vorgesehen werden**.

Plattform Maßnahmenvollzug – www.plattform-mnvz.at – buero@plattform-mnvz.at

Mitglieder der Plattform: Behindertenanwalt, Österreichischer Behindertenrat, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Evangelische Kirche in Österreich, Exit Sozial, Verein Freiräume, HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter - ifs Patientenadvokatur, Verein LOK Leben ohne Krankenhaus, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, pro mente plus, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenadvokatur, Bewohnervertretung, ZeSa – Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen